



Standortordnung

Stand Mai 2025

Präambel

Diese Hausordnung gibt die wesentlichen Regelungen vor, die unter dem Aspekt von Sicherheit und Ordnung für ein geordnetes Zusammenleben und ein gutes Verhältnis zur Nachbarschaft erforderlich sind. Dabei sind einheitliche Standards, insbesondere für allgemein zugängliche Flächen und Gebäude, erforderlich. Entsprechendes gilt für Angelegenheiten mit übergreifender Bedeutung.

Die Hausordnung beinhaltet im Wesentlichen Anforderungen aufgrund von gesetzlichen Pflichten und bestehenden Verträgen und Vereinbarungen.

Sie richtet sich an alle am BAYER STANDORT WUPPERTAL befindlichen Personen, dazu gehören

- // Mitarbeiter des BAYER STANDORT WUPPERTAL
- // Fremdfirmen inkl. Subunternehmer
- // Mitarbeitende anderer Bayer Standorte
- // Chemieparkpartner (CPP)
- // Spediteure / Lieferanten
- // Behördenvertreter im Rahmen des behördlichen Auftrages
- // Besucher

Es wird sichergestellt, dass Fremdfirmen die Inhalte der Hausordnung erhalten, zur Kenntnis nehmen und umsetzen.

Die Fremdfirmen sind auch dafür verantwortlich, dass die Inhalte gegenüber ihren Mitarbeitenden und bei den von ihnen beauftragten Subunternehmern bekannt gegeben und in geeigneter Weise verbindlich gemacht und eingehalten werden.

Die Site Security wird Verstöße gegen die am Standort geltenden Regelungen nach dem geltenden Prozess bearbeiten.

Überdies und in weiterer Detailierung gelten weiterhin die Sicherheitsanweisungen für alle Bereiche der Bayer AG am Standort Wuppertal („Blaue Sicherheitsanweisung“).

ZUSTÄNDIGKEITEN

Zuständig für die Umsetzung der in der Hausordnung zusammengefassten Regelungen ist jede Führungskraft in ihrem Verantwortungsbereich.

Die Kontrolle der Einhaltung obliegt der Site Security, der im Bedarfsfall das Hausrecht ausübt.

BEGRIFFE

Werksgelände

Das Werksgelände umfasst alle Liegenschaften, Gebäude Räumlichkeiten und externen Bayer-

Parkflächen am Standort Wuppertal gemäß den Gebäudefunktionsplänen des Forschungs- und

Entwicklungszentrums Aprather Weg und des Werks an der Wupper sowie der Kläranlage Rutenbeck.

Sicherheitsinformationen & Verhaltensregeln

Besucher und Monteure müssen über das System WAVE (ShortUrl: [go/wave-wup](#)) durch den Empfänger bzw. dem zuständigen Koordinator angemeldet werden. Mit der Anmeldung werden die Sicherheitsinformationen und Verhaltensregeln für den BAYER STANDORT WUPPERTAL per Mail aus dem System Wave versendet.

Mitarbeitende anderer Standorte, die den BAYER STANDORT WUPPERTAL besuchen oder z.B. für Audits tätig werden, müssen als Besucher über das System, WAVE angemeldet werden.

Mit der per Mail übermittelten Bestätigung, dass die Sicherheitsinformationen und Verhaltensregeln gelesen und verstanden wurden, wird der Zutritt gewährt. Die Bestätigung der Sicherheitsinformationen hat eine Gültigkeit von 365 Tagen.

Diese Regelung gilt nicht für Gäste des Forschungs- und Entwicklungszentrums Aprath, z.B. für Teilnahme an Feierlichkeiten im Kasino, Festivitäten und Vortragsveranstaltungen im Hörsaal.

Site Security

Alle Mitarbeiter der Abteilung Site Security (Werkschutz) in Geb.303 und die von ihnen beauftragten Sicherheitsdienstleister.

Sicherheitszentrale (SiZe)

Die Sicherheitszentrale (Tel.0202 36 2255) befindet sich in Gebäude 303 im Werk an der Wupper. Alle hier eingehenden Anrufe werden aufgezeichnet.

Servicepoint

Personell besetzte Hauptzugänge und Einfahrtbereiche mit Schrankenanlagen im Werk an der Wupper und in Forschungs- und Entwicklungszentrum Aprath.

Notfallplanung

Notfallplanung im Sinne dieses Leitfadens ist die präventive Festlegung von Maßnahmen zur Bewältigung von Notfällen mit dem Ziel, schädliche Folgen für Menschen, Tiere, Umwelt, Sachgüter und immaterielle Güter im Ereignisfall zu vermeiden.

Auftraggeber (AG)

Auftraggeber ist i.d.R. die Bayer AG, die am BAYER STANDORT WUPPERTAL Leistungen an andere Unternehmen (Auftragnehmer) vergibt. Diese benennt einen Auftragsverantwortlichen.

Auftragnehmer (AN) sind Personen und Unternehmen, die den durch den Auftraggeber erteilten Auftrag ganz oder teilweise auf dem Gelände des BAYER STANDORT WUPPERTAL eigenverantwortlich und selbständig erledigen.

Es gelten die [bayer@external](#) Regelungen.

Auftragsverantwortlicher (AV)

Der Auftragsverantwortliche ist der Ansprechpartner des Auftraggebers für den Auftragnehmer.

Ausweisbüros

Einrichtungen der Site Security Organisation in den Servicepoints, in der die Koordination und Kontrolle von Anträgen für BAYER STANDORT WUPPERTAL Berechtigungen erfolgt und in der BAYER STANDORT WUPPERTAL Berechtigungen erstellt und verwaltet werden.

Chemieparkpartner (CPP)

BAYER STANDORT WUPPERTAL-Partner sind alle im BAYER STANDORT WUPPERTAL (aufgrund eines CPP-Vertrages mit der Standortbetreiberin) ansässigen Unternehmen mit festen Betriebseinrichtungen einschließlich der BAYER STANDORT WUPPERTAL-Betreiberin und die Bayer Real Estate als Grundstückseigentümerin.

CPP können Auftraggeber und Auftragnehmer sein.

Die Rolle als CPP tritt in den Hintergrund, wenn der CPP-Auftragnehmer im Sinne der Standortordnung ist.

Damit hat er diese Rolle und die damit verbundenen Rechte und Pflichten zu übernehmen.

Berechtigungen

Sammelbegriff für eine besondere, von der Site Security, auf Antrag ausgestellte Erlaubnis (z.B. Bayer-Ausweis, Zufahrtberechtigung, Fotografierlaubnis).

Koordinator

Der Bayer-Koordinator ist im Rahmen seiner Aufgabenstellung als Sicherheitskoordinator des Auftraggebers gegenüber dem Auftragnehmer und dessen Verantwortlichen (den Auftragnehmer-ansprechpartner/Fremdfirmenkoordinator) weisungsbefugt.

Er ist nicht mit dem Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator (SiGeKo) nach Baustellenverordnung gleichzusetzen.

Fremdfirmen

Fremdfirmen sind alle auf dem Werksgelände im Auftrag der Bayer AG und ansässiger Firmen tätigen externen Unternehmen

Verantwortlicher der Fremdfirma

Der Verantwortliche der Fremdfirma ist ein geeigneter Beschäftigter, der die Pflichten des Auftragnehmers vor Ort wahrnimmt.

Als Verantwortliche der Fremdfirmen können z. B. Montageleiter, Gruppenleiter oder Vorarbeiter eingesetzt werden. Diese müssen persönlich geeignet sein und über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen sowie jederzeit ausreichende Verständigungsmöglichkeiten mit den Mitarbeitenden in ihrem Verantwortungsbereich gewährleisten.

Der Verantwortliche der Fremdfirma hat auch die sichere Durchführung der Arbeiten zu überwachen.

SICHERHEIT UND ORDNUNG

Allgemein

Alle Personen sind verantwortlich, für Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit in ihrem Tätigkeitsbereich zu sorgen. Verkehrsunfälle, Schadensereignisse, Diebstähle, Sachbeschädigungen und sonstiges regelwidriges Verhalten sind unverzüglich der Site Security zu melden.

Die Site Security ist berechtigt, bei Verstößen durch Fremdfirmenmitarbeiter und externe Besucher, gegen die bestehenden Regelungen befristete oder unbefristete Hausverbote auszusprechen.

Bei Einzel,- oder Wiederholungsverstöße können im Bedarfsfall, die zu treffenden Maßnahmen von dem Ausschuss, bestehend aus: Site Security, Incident & Fire Safety, Abteilung für Arbeitssicherheit und bei Bedarf weiteren Fachabteilungen festgelegt werden.

Zutritt

Zum Betreten des BAYER STANDORTS WUPPERTAL ist eine Berechtigung erforderlich. Diese wird nur dann erteilt, wenn der Aufenthalt der betreffenden Person am BAYER STANDORT WUPPERTAL betrieblich erforderlich ist. Private Besuche sind grundsätzlich untersagt. Die jeweiligen Torprozesse sind zu beachten.

In Betriebseinrichtungen ist die vorgeschriebene persönliche Schutzausrüstung zu tragen.

Alle Sicherheitskennzeichnungen sind zu beachten.

Schutzvorrichtungen und Absperrungen dürfen ohne besondere Befugnisse niemals entfernt werden.

Einige Bereiche haben separate Zugangskontrollen. Ein Umgehen dieser Zugangskontrollen (z.B. Weitergabe von Ausweiskarten, Schlüssel) ist nicht zulässig.

Personen unter 14 Jahren (ausgenommen an Aktionstagen, z. B. Girls Day, Tag der offenen Tür, Berufsschnuppertage für Schüler ab der 5. Schulklasse etc.) erhalten, auch in Begleitung eines Mitarbeiters, grundsätzlich keinen Zugang zum Werksgelände.

Mitarbeiter der öffentlichen Medien, Behördenvertreter und externe Besucher sind ständig zu begleiten.

Ausweise

Alle Personen müssen sich vor dem erstmaligen Betreten des Geländes durch amtlichen Lichtbildausweis legitimieren.

Um den Zugang zum Werksgelände auf berechnigte Personen zu begrenzen, erhalten alle Personen einen Ausweis. Diese Ausweise werden durch die Site Security ausgegeben.

Besucher erhalten ihre Ausweise am Besucherempfang, der sie bei ihren Ansprechpartnern anmeldet.

Mit Verfügbarkeit einer Technik zum Ein- und Auslesen der Ausweise an den Torstellen muss diese genutzt werden, um den BAYER STANDORT WUPPERTAL zu betreten bzw. zu verlassen. Das Site Security Personal bleibt jedoch weiterhin berechnigt, den Ausweis durch Sichtprüfung zu kontrollieren. Ausweise ohne Lichtbild

sind nur in Verbindung mit dem Personalausweis oder Reisepass gültig.

Der Ausweis ist von Beschäftigten und Besuchern während des gesamten Aufenthaltes auf dem Gelände gut sichtbar zu tragen und bei Kontrolle durch das Personal der Site Security unaufgefordert vorzuzeigen.

Die Ausweise sind Eigentum der Bayer AG. Sie sind nicht übertragbar. Die missbräuchliche Nutzung, z.B. Weitergabe, ist verboten und strafbar.

Verlorene Ausweise müssen der Site Security direkt gemeldet werden.

Ein- und Ausfuhr

Der Prozess ist für Bayer-Mitarbeiter über Berechtigungsmerkmale des Ausweises geregelt, diese umfassen z.B. auch Geschäftsunterlagen, Einfahrt-/Parkerlaubnis und Fotografererlaubnis.

Personalisierte Hardware, die von BAYER zur Verfügung gestellt wird, kann ein- und ausgeführt werden. Darunter fallen z.B. Laptops und Mobiltelefone.

Die Ein- und Ausfuhr von privaten elektronischen Kleingeräten (z.B. Mobiltelefone / Smartphones) ist grundsätzlich möglich.

Arbeitsgerät, Werkzeug, Stoffe und Gegenstände (Materialien) dürfen grundsätzlich nur dann in den BAYER STANDORT WUPPERTAL über die Servicepoints mitgebracht werden, wenn sie zur Erledigung eines Werk-/ Dienstvertrages mit einem Auftraggeber im Sinne dieser Standortordnung benötigt werden.

Das Prozedere für die jeweilige Ein- oder Ausfuhr ist beim dortigen Sicherheitsdienstleiter zu erfragen.

Folgende Stoffe sind unabhängig von Masse, Menge oder Volumen an den personell besetzten Servicepoints der Hauptzugänge anzumelden:

- // instabile und explosive
- // radioaktive
- // selbstzersetzende
- // pyrophore (selbstentzündliche)
- // giftige
- // ansteckungsgefährliche und
- // CMR-Stoffe und cancerogene (krebserzeugende), mutagene (erbgutverändernde) und reproduktions-toxische (fortpflanzungsschädigende) Gemische.

Der Auftraggeber haftet nicht für Verlust von eingebrachtem Eigentum des Auftragnehmers und Eigentum seiner Mitarbeiter, soweit nicht im Einzelfall anderes vereinbart wird.

Kontrollen

Die Site Security hat das Recht, Kontrollen durchzuführen oder durch Dritte zu veranlassen, zum Beispiel die Zugangskontrolle zum Werksgelände. Die Weisungen der Site Security sind zu befolgen.

Verkehrsordnung

Innerhalb des BAYER STANDORT WUPPERTAL gelten die Verkehrsregeln entsprechend der Straßenverkehrsordnung in Verbindung mit den speziellen

Regeln und Beschilderungen des BAYER STANDORT WUPPERTAL (z.B. Durchfahrverbot bei Ex-Bereichen" oder der Vorrang für Schienenfahrzeuge vor allen anderen Verkehrsteilnehmern oder besondere Ampelsteuerungen zur Warnung vor Gefahren).

Flächen abseits von Straßen dürfen nur mit Genehmigung des Betreibers befahren werden.

Gekennzeichnete Sicherheitszonen bzw. Schutzstreifen, etwa an Gebäuden, Anlagen und Tanklagern, sind zu beachten.

Kennzeichnungen, technische Einrichtungen oder Hinweise dürfen ohne Erlaubnis weder entfernt noch unwirksam gemacht werden.

Bei Nutzung von Fahrrädern auf dem Werksgelände gelten folgende Regeln:

- // Fahrräder müssen verkehrssicher sein
- // Fahrradhelmpflicht
- // mit beiden Händen am Lenker fahren

Die eingesetzten Fahrzeugführer von Sonderfahrzeugen, wie z.B. Gabelstapler, müssen ihrem Arbeitgeber die Befähigung nachgewiesen haben. In Abhängigkeit vom Fahrzeugtyp ist eine schriftliche Beauftragung durch den Arbeitgeber notwendig. Die Betriebssicherheit von Fahrzeugen ist sicherzustellen und muss auf Anforderung nachgewiesen werden können.

Fahrzeuge sind nur auf den dafür vorgesehenen Flächen abzustellen. Das Abstellen von Fahrzeugen nach Arbeitsende bedarf der Zustimmung der Site Security.

Auf den extern gelegenen Bayer-Parkflächen des Werkes darf nur mit einem Sonderausweis geparkt werden.

Die Regelungen dieses Absatzes gelten auch für gemeinschaftlich genutzte Flächen wie z. B. Trassen, Blockfelder im Nahbereich von Toren und Sozialgebäuden.

Die höchstzulässige Geschwindigkeit für Fahrzeuge beträgt 25 km/h.

Außer Fahrrädern, Motorrädern und Fahrrädern mit elektromechanischer Unterstützung (Pedelects) sind keine anderen, spurinstabilen Fortbewegungsmittel, wie z.B. S-Pedelects (45 km/h), Liegeräder, City-Roller, Inline-Skates, E-Roller erlaubt.

Beim Gehen sind die Fußgängerwege und beim Überqueren von Straßen nach Möglichkeit immer die Fußgängerüberwege zu nutzen.

Das Hören lauter Musik in Fahrzeugen und die Nutzung von Kopfhörern, Telefonen und Mobiltelefonen beim Gehen oder Radfahren ist nicht erlaubt.

Fahrzeuge, die aufgrund ihres Zustandes oder ihres Abstellortes eine Gefährdung und/oder eine Behinderung darstellen und deren Halter nicht in einer angemessenen Zeit erreichbar sind, können durch die Site Security kostenpflichtig abgeschleppt werden. Wild abgestellte Fahrräder, deren Besitzer nicht mehr zu ermitteln sind, können durch die Site Security eingesammelt werden.

Die Site Security nimmt die Verkehrsaufsicht wahr und führt dazu Kontrollen durch. Die Weisungen der Site Security sind zu befolgen. Bei Verkehrsunfällen am BAYER STANDORT WUPPERTAL, ist die Site Security zur Unfallaufnahme zu rufen. Fremdfirmenfahrzeuge dürfen in der Zeit von 18:00 Uhr bis 06:00 Uhr nicht am Standort verbleiben, es sei denn, es liegt eine Ausnahmegenehmigung durch die Site Security vor.

Nutzung von Treppen

Zur Vermeidung von Unfällen auf Treppenanlagen, sind Handläufe grundsätzlich zu nutzen.

Bei Bedenken hinsichtlich der Hygiene ist es auch ausreichend, die Hand direkt über dem Handlauf schwebend zu führen.

Transporttätigkeiten, bei denen beide Hände zur Handhabung der Last benötigt werden, sind auf ein Minimum zu beschränken und sollen möglichst durch eine Fachfirma ausgeführt werden.

Gefahrenabwehr und Notfallvorsorge

Die operative Gefahrenabwehr und die (Personen-) Notfallrettung am BAYER STANDORT WUPPERTAL erfolgt in Kooperation mit der Feuerwehr der Stadt Wuppertal sowie Einsatzkräften der Standortbetreiberin.

Im Rahmen der operativen Gefahrenabwehr haben die Einsatzkräfte Zugangsrecht zu allen Betrieben und Einrichtungen, soweit dieses zur Erfüllung ihrer gesetzlichen und vertraglichen Aufgaben notwendig ist.

Im Ereignisfall ist den Anweisungen der Einsatzkräfte Folge zu leisten.

Bei Unfällen, medizinischen Notfällen oder Schadensfällen ist der Notruf abzusetzen.

// Festnetz: Tel.112

// Mobil: Tel. 0202 36 99 300

→ Speicherung der Mobilnummer empfohlen

Der verunfallten oder in Not geratenen Person ist Erste Hilfe zu leisten.

Notrufannahmende Stelle ist die gemeinsame Leitstelle der Feuerwehren der Städte Solingen und Wuppertal. Die Notrufzentrale führt den Anrufer durch das Gespräch, bis alle erforderlichen Informationen zum Ereignis aufgenommen wurden.

Brandereignisse können auch über die Handfeuermelder (Druckknopfmelder) alarmiert werden.

Bei der Notfallversorgung von verletzten oder erkrankten Personen durch herbeigerufene Rettungskräfte in Ex-Bereichen sind sämtliche Tätigkeiten mit Gefahrstoffen, die eine Ex-Atmosphäre bilden können, einzustellen, da das medizinische Equipment (EKG, Defibrillator etc.) nicht der ATEX-Richtlinie entspricht. **Die Raumluft im Bereich der Notfallversorgung ist schnellstmöglich mit einem Ex-Warngerät zu überwachen und der Umgang mit Gefahrstoffen ist auf die Notsituation anzupassen.**

Informationspflichten

Im Rahmen des Sicherheits- und Ereignismanagements muss die Sicherheitszentrale unverzüglich über

unvorhergesehene Ereignisse, Gefahren (z. B. Brand- und Unfallereignisse, Diebstähle, Bedrohungen, Umweltereignisse) und sicherheitsrelevante Aktivitäten aller Art (z. B. Transporte, Umfüllarbeiten etc.) informiert werden.

Die Sicherheitszentrale alarmiert, koordiniert, informiert und dokumentiert Ereignisse aller Art im Sinne der Betreiberpflichten.

Die Betreiberin informiert ihrerseits unverzüglich alle betroffenen Unternehmen und soweit erforderlich auch Behörden (Erstinformation).

Fundsachen

Am BAYER STANDORT WUPPERTAL gefundene Gegenstände sind beim Sicherheitsdienstleister an den Servicepoints abzugeben.

VERBOTE

Feuer- und Rauchverbot

Innerhalb des Werksgeländes ist das Rauchen (mit Ausnahme der gekennzeichneten Bereiche), Feuer und offenes Licht verboten.

Das Rauchen ist auf dem Werksgelände nur in Raucherpavillons gestattet.

Das Rauchen vor den Werkstoren ist nicht erwünscht.

In weiten Teilen des Werkes sind die Regeln des Explosionsschutzes zu beachten.

EX-Bereiche sind mit EX gekennzeichnet.

Das Mitführen von elektronischen Geräten in explosionsgefährdete Bereiche, wie z. B. Mobiltelefone auch im ausgeschalteten Zustand, ist verboten.

Alkohol- und Drogenverbot

Es ist verboten, Alkohol oder andere berauschende Mittel auf dem Werksgelände einzubringen und zu konsumieren.

Personen, die alkoholisiert sind, unter Drogeneinfluss stehen oder bei denen noch Restalkohol festgestellt werden kann, ist der Zutritt bzw. Aufenthalt im Werksgelände untersagt.

Vom Alkoholverbot ausgenommen sind z.B. Feierlichkeiten im Bereich der BayGast oder Festlichkeiten des BAYER STANDORT WUPPERTAL.

Maschinen, Anlagen u. Geräte

Jedes unbefugte Bedienen von Maschinen, Anlagen und Geräten ist untersagt.

Bild- und Tonaufnahmen

Bild- und Tonaufnahmen bedürfen einer schriftlichen Genehmigung durch die zuständige Bereichsleitung.

Die Site Security ist berechtigt, im Falle von Bild- und Tonaufnahmen, für die keine Erlaubnis

nachgewiesen werden kann, die Aufnahmen in geeigneter Weise zu begutachten. Hierfür muss

ihm ggf. die Ausrüstung oder Teile davon gegen Quittung vorübergehend überlassen werden.

Bildmaterial, das Abbildungen von betrieblichen Einrichtungen oder nicht autorisierte Darstellungen von Personen enthält, darf durch die Site Security einbehalten oder ggf. zerstört werden. Gleiches gilt für nicht autorisierte Tonaufnahmen.

Essen und Trinken

In allen Betrieben/Laboratorien besteht ein Ess- und Trinkverbot. Ausgenommen davon sind Aufenthaltsräume und Büros. Getränke und Lebensmittel sind nur in den vorgenannten Räumen und dafür vorgesehenen Kühlschränken aufzubewahren.

Für Mitarbeitende von Fremdfirmen stehen eigene Räumlichkeiten zur Verfügung

Vor dem Essen, Trinken oder Rauchen sind die Hände gründlich zu reinigen. Die Schutzkleidung ist vorher, an einem hierfür vorgesehenen Ort, abzulegen.

Einsatz mobiler Kommunikationsgeräte

Auf dem gesamten Werksgelände ist der Betrieb mobiler Funkanlagen grundsätzlich verboten.

Mobiltelefone dürfen nur außerhalb von gekennzeichneten Ex-Schutzbereichen mitgeführt und betrieben werden, sei denn, die Geräte verfügen über die notwendige ATEX-Zulassung.

Bereiche, die auf das Verbot zur Nutzung von Mobilfunktelefonen gesondert hinweisen, sind zu beachten.

Mobiltelefone dürfen während des Führens eines Fahrzeugs und während des Gehens auf dem Werksgelände nicht bedient werden.

Ex-geschützte Geräte

In explosionsgefährdeten Bereichen dürfen nur Ex-geschützte Geräte und funkenarme Werkzeuge verwendet werden.

Für den Betrieb von nicht Ex-Geräten und Werkzeugen sind die im Erlaubnisschein festgelegten Schutzmaßnahmen (z.B. Überwachung der Atmosphäre mit einem Ex-Warngerät) einzuhalten.

IT-Sicherheit

Bayer IT-Equipment darf nur bestimmungsgemäß verwendet werden.

Tätigkeiten an Bayer IT-Systemen dürfen nicht ohne Zustimmung durch den Koordinator/Ansprechpartner erfolgen.

Mitgebrachtes IT-Equipment oder Datenträger darf nicht in Verbindung mit Bayer IT-Systemen verwendet werden,

Die Nutzung von externen Datenträgern ist nicht erlaubt. Ausnahmen müssen autorisiert werden.

Gewerbliche u. politische Betätigung

Gewerbliche und/oder politische Betätigungen bedürfen der Zustimmung der Standortleitung.

Jede parteipolitische Betätigung (im Sinne des § 74 Abs.2 BetrVG) ist im Werksgelände verboten.

Die zulässigen Tätigkeiten des Betriebsrates und der Gewerkschaften bleiben hiervon unberührt.

Plakate

Grundsätzlich ist das Anbringen von Plakaten, das Beschriften von Wänden, das Verteilen von Schriften oder das Durchführen von Sammelaktionen verboten.

Ausnahmen bedürfen einer schriftlichen Genehmigung durch die Standortleitung.

Verbotene Gegenstände

Das Mitführen, Bereithalten und Überlassen folgender Gegenstände sind nicht gestattet:

- // Rassistisches, fremdenfeindliches oder politisch/religiös radikales Propagandamaterial;
- // Pornografisches und sexistisches Material;
- // Waffen aller Art, wie z. B. Hieb-, Stich-, Stoß- und Schusswaffen;
- // Feuerwerkskörper, Leuchtkugeln, Raketen, bengalische Feuer, Rauchpulver und andere pyrotechnische Gegenstände;
- // Alkohol u. Drogen

Tiere

Das Mitbringen von Tieren an den BAYER STANDORT WUPPERTAL ist verboten.

UMWELTSCHUTZ

Alle am Standort tätigen Personen haben sich bei der Durchführung ihrer Arbeit im Werksgelände so zu verhalten, dass dadurch im bestimmungsgemäßen Betrieb keine unzulässigen Umwelteinwirkungen und Gefahren für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft hervorgerufen werden.

Bei Störungen sind Maßnahmen zu treffen, um die Auswirkungen auf Umwelt und Nachbarschaft möglichst gering zu halten.

Unzulässige Emissionen in die Luft, Schadstoffeinträge in Boden und (Grund-) Wasser in Folge von Ereignissen oder Abweichungen des bestimmungsgemäßen Betriebes, sind der Sicherheitszentrale unverzüglich zu melden. Dies trifft auch für die unplanmäßige Einleitung von Stoffen in die Entsorgungsnetze des Standortes zu. Die Unternehmen unterstützen, um Ereignisse schnell und umfassend aufzuklären und effiziente Gegenmaßnahmen ergreifen zu können.

Die Betriebe am BAYER STANDORT WUPPERTAL in seiner Gesamtheit, unterliegen lärmschutztechnischen Auflagen.

Der durch Arbeiten entstehende Lärm, ist auf ein Minimum zu reduzieren.

Baulärm ist nur in der Zeit von 07:00 – 20:00 Uhr zulässig. Als Nachtzeit gilt die Zeit von 20:00 – 07:00. Es sind die Vorgaben und Immissionsrichtwerte der [„Allgemeinen Verwaltungs-vorschrift zum Schutz gegen Baulärm“](#) zu beachten.

Es ist darauf zu achten, dass keine Lärmbelastigungen außerhalb des BAYER STANDORT WUPPERTAL

auftreten (z. B. zur Vermeidung von Beschwerden aus der Nachbarschaft).

Entsorgung von Abfall und Abwasser

Bei der Entsorgung von Abfall und Abwasser sind die gesetzlichen Vorgaben, sowie die vertraglichen Vereinbarungen zu beachten und einzuhalten.

Bei Havarien ist umgehend die Sicherheitszentrale zu informieren

Beim Umgang mit Abfall (z. B. Sammeln, Lagern und Transportieren) ist darauf zu achten, dass die Umwelt nicht verschmutzt und Personen nicht gefährdet werden.

Die Vorgaben zur Abfalltrennung in unterschiedliche Mulden sind zwingend zu beachten.

Energieversorgung

Energie darf nur zur Auftragserledigung und nur an den hierfür zugewiesenen Stellen abgenommen werden. Die Herstellung von Energieanschlüssen, insbesondere an das Stromnetz, (z.B. neue Baustellenverteiler, Containerversorgung usw.) ist nur nach vorheriger Genehmigung durch die Abteilung IT-Energien des BAYER STANDORT WUPPERTAL zulässig.

Gefahrguttransport

Im Werksgelände dürfen nur solche Fahrzeuge eingesetzt werden, deren Zustand die gesetzlichen Vorschriften der Betriebs- und Verkehrssicherheit erfüllen.

Fahrzeuge, die zum Transport gefährlicher Güter dienen, sowie deren Fahrer und Beifahrer, werden kontrolliert. Nach beanstandungsfreier Kontrolle dürfen diese Fahrzeuge und Personen das Gelände befahren bzw. dieses verlassen.

Fahrzeuge sind so zu beladen, dass die Güter sich nicht gefährlich bewegen, umkippen, wegrollen oder von der Ladefläche fallen können.

Behälter und Tanks sind dicht zu verschließen und dürfen nicht überfüllt werden.

Ausschließlich innerhalb des abgeschlossenen Werksgeländes durchgeführte Beförderungen gefährlicher Güter, sind unter Verwendung für das Ladegut geeigneter Behälter und Tanks durchzuführen, die zu beschriften und zu kennzeichnen sind.

Gefahrgutfahrzeuge von Abholern oder Zulieferern dürfen nicht über Nacht im Werksgelände geparkt werden.

ARBEITSSCHUTZ

Die Arbeitsschutzvorschriften sind zu beachten.

Arbeitsmittel

Arbeitsmittel und Werkzeuge des Standortes Wuppertal dürfen nur durch standort eigenes Personal und nicht durch Dritte benutzt werden.

Einrichtung von Bau- und Montagestellen

Die Zustimmung zum Aufstellen und Betreiben von Baustelleneinrichtungen und von Behelfsbauten, hat die Fremdfirma beim AV einzuholen (Antragsverfahren

Container und nicht ortsfeste Bauten). Die Antragsgenehmigung erfolgt durch die Abteilung Facility Management und Site Services des Standortbetreibers des BAYER STANDORTS WUPPERTAL. Im Rahmen der für die Aufstellung und den Betrieb notwendigen Gefährdungsbeurteilung, sind die Vorgaben z.B. hinsichtlich Brand- und Explosionsschutz zu beachten. Unterkunfts- und Werkstatteinrichtungen sind an gut sichtbarer Stelle mit einem Firmenschild zu versehen.

Die Einhaltung ist durch den AV oder einen Beauftragten zu überwachen. Der Auftragnehmer hat die Bau- und Montagestellen pflichtgemäß zu sichern.

Wesentliche Inhalte dieser Standort- und Hausordnung sowie weitere Vorgaben, die strikt einzuhalten sind, sind dem Flyer „Sicherheit, Ordnung und Umweltschutz auf Bau- und Montagestellen“ zu entnehmen.

Anmelden im Betrieb

Betriebsfremde sind verpflichtet, sich bei jedem Betreten und Verlassen des Betriebes bei dem zuständigen betrieblichen Vorgesetzten (Betriebsmeister, Reparaturmeister, Schichtmeister, Laborleiter oder jeweiliger Vorgesetzter) an- und abzumelden.

Die An- bzw. Abmeldung ist in einer Anwesenheitsliste einzutragen.

Den Anweisungen der Aufsichtspersonen ist Folge zu leisten. Einweisungen sollen möglichst vor Ort erfolgen.

Fremdfirmenmitarbeiter müssen vor Arbeitsaufnahme über die Gefahren, Sicherheitseinrichtungen und Schutzmaßnahmen (z. B. über besondere Arbeitsvorschriften, Fluchtwege, Sammelplätze, Alarm- und Brandschutzeinrichtungen, Erste-Hilfe-Einrichtungen, Atemschutz, Notduschen) in den Arbeitsbereichen durch einen Betriebsverantwortlichen (Betriebsleiter, Laborleiter, Meister, Reparaturbeauftragten) unterrichtet und eingewiesen werden.

Flucht- und Rettungswege

Flucht- und Rettungswege sind stetig freizuhalten.

Lastenaufzüge

Lastenaufzüge ohne Fahrkorbabschlussüren (offene Schachtwand) dürfen nur nach vorheriger Einweisung benutzt werden.

Erlaubnisscheinverfahren

Um bei Arbeiten mit erhöhten Gefährdungen die Durchführung der notwendigen Sicherheitsmaßnahmen und die erforderliche Aufsicht zu gewährleisten, ist das eingeführte Erlaubnisscheinverfahren einzuhalten.

Folgende Arbeiten müssen zwingend mit einem Erlaubnisschein durchgeführt werden:

- // Arbeiten in Behältern und engen Räumen
- // Arbeiten in explosionsgefährdeten Bereichen mit möglicher Zündquelle
- // Feuergefährliche Arbeiten
- // Arbeiten mit physikalischen Gefährdungen (Druck, Temperatur, Strahlung, bewegte/drehende Teile)
- // Arbeiten, bei denen Kontakt mit Substanzen möglich ist

- // Arbeiten mit Absturzgefährdung
- // Hebe- und Zugarbeiten mit schweren, bzw. schwierig zu bewegenden Lasten, bzw. in gefährdeter Umgebung
- // Arbeiten mit Hochdruckreinigern, die nicht zu den routinemäßigen Arbeiten zählen
- // Sonstige gefährliche Nicht-Routine-Arbeiten

Mit dem Erlaubnisschein werden Gefährdungen und Schutzmaßnahmen nach dem Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung, die verantwortlichen Personen sowie zusätzlichen Informationen zur Arbeitsfreigabe, Auftragsabwicklung und Abnahme dokumentiert.

Die Betriebs- oder Projektleitung des Auftraggebers legt im Erlaubnisschein den Arbeitsrahmen, Maßnahmen zur Arbeitsvorbereitung, die Einweisung der Ausführenden vor der Arbeitsaufnahme, die Sicherheitsmaßnahmen während der Arbeit, sowie die Maßnahmen nach der Arbeit fest und erteilt auf dieser Grundlage die Freigabe zur Durchführung der Arbeiten.

Darüber hinaus kann bei allen Arbeiten, bei denen die Betriebs- oder Projektleitung besondere erhöhte Sicherheitsmaßnahmen für erforderlich hält (z. B. bei Arbeiten mit Absturzgefahr, Auswirkung auf benachbarte Bereiche), eine Erlaubnisscheinpflicht durch den Auftraggeber festgelegt werden.

Arbeiten im Bereich der Schwebbahn, des Wupper-Vorgeländes und der Bahnanlagen erfordern ebenfalls Genehmigungen.

Es dürfen nur die Tätigkeiten/Arbeiten ausgeführt werden, die im Erlaubnisschein beschrieben und freigegeben sind. Ein Abweichen von den Vorgaben des Erlaubnisscheins ist strengstens untersagt.

Freigabeverfahren für Erdarbeiten

Vor und bei Erdarbeiten im Werksgelände, sind wegen möglicher Gefahren (z. B. Altlasten, Leitungen) besondere Regeln einzuhalten („Freigabeverfahren für Erdarbeiten“).

Erdarbeiten müssen im Vorfeld vom Ausführenden mit der Funktion Facility Management (FM) und Health Safety & Environment (HSE) abgesprochen werden.

Freigabeverfahren für Kranarbeiten

Es gilt die „Richtlinie Kranarbeiten“ des BAYER STANDORT WUPPERTAL in der gültigen Version.

Bei Kranarbeiten im und am Werksgelände sind wegen möglicher Gefahren besondere Regeln einzuhalten.

Kranarbeiten müssen im Vorfeld mit allen notwendigen Funktionen abgesprochen werden und sind per Mail an die Sicherheitszentrale zu beantragen. Dort wird der elektronische Genehmigungsworkflow gestartet.

Die Kranarbeiten dürfen erst nach Genehmigung durch alle am Workflow beteiligten Fachabteilungen ausgeführt werden.

Wenn es technisch möglich ist, dass der einzusetzende Kran in Richtung Schwebbahn schwenken könnte, ist die Genehmigung der WSW mobil GmbH erforderlich.

MITGELDENDE REGELUNGEN

- // Sicherheits-Anweisungen für alle Bereiche der Bayer AG am Standort Wuppertal (blaues Heft)
- // Datenschutzerklärung
- // Arbeitsordnung der Bayer AG
- // Sicherheitsinformationen und Verhaltensregeln für Besucher und Monteure
- // Flyer - Sicherheit, Ordnung und Umweltschutz auf Bau- und Montagestellen